

titionsausschuß des Bundestages berechtigt und verpflichtet ist, auch die Beschwerden zu behandeln, die in die Zuständigkeiten dieser Einrichtungen fallen.

Das vorliegende Gutachten gibt einen guten Überblick und bietet überzeugende Lösungen. Die Arbeit liefert damit wertvolle Anregungen für eine weitere wissenschaftliche Durchdringung der Probleme des Petitionsrechts.

*Günter Hoog*

*Alexander Böhm, Klaus Lüdersen, Karl-Heinz Ziegler, (Hrsg.)*

**Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen**

Festgabe für Wolfgang Preiser, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1983, 213 S., DM 74,—

Es ist zentrales Thema der Völkerrechtsgeschichte als *Rechtsgeschichte*, seit wann von einem *Völkerrecht* gesprochen werden kann. Es ist nicht allein von akademischem Interesse, ob man die Anfänge des Völkerrechts zeitgeschichtlich im ausgehenden Mittelalter, in der Zeit der römischen oder früherer Reiche sieht. Denn um heutige Völkerrechtsnormen, insbesondere solche des Völkergewohnheitsrechts feststellen zu können, muß unter Umständen weit in die frühere Völkerrechtspraxis zurückgeblückt werden. Der vor dem IGH verhandelte Streitfall zwischen England und Frankreich betreffend die Inseln Minquiers und Ecrehos, in dem die gegenseitigen Beziehungen seit dem Jahre 1066 zu berücksichtigen waren,<sup>1</sup> ist ein Beispiel dafür, daß dies nicht nur Spielerei ist. Das Völkerrecht ist aber als Normenordnung von der – wie auch immer zu bestimmenden – Effektivität seiner Normen abhängig, die, wie das genannte Beispiel lehrt, auch über längere zeitgeschichtliche Abschnitte hinweg bestehen bleiben kann. Doch ist offensichtlich, daß keine heutige Völkerrechtsnorm ihre Entstehung einem Rechtserzeugungsakt aus der Zeit verdankt, in der sich die souveränen Territorialstaaten noch nicht von der Universalmonarchie verselbständigt hatten. Zu Recht wird deshalb der Beginn des Völkerrechts dieser Entwicklung zeitlich zugeordnet. Wenn die Völkerrechtsgeschichtswissenschaftler – so auch der mit der Festgabe geehrte Jubilar – gleichwohl »frühe völkerrechtliche Ordnungen« untersuchen, bringt das keine unmittelbaren Erkenntnisse über den Bestand heutiger Völkerrechtsnormen, ist aber unter dem Aspekt vergleichender Forschung wichtig – obwohl durchweg problematisch ist, schon vor der genannten Zeitenwende von »Staaten« und einem Völkerrecht als Rechtsordnung vieler, gleicher und voneinander unabhängiger Staaten zu sprechen.

1 IGH, Urteil vom 17. 11. 1953, ICJ Rep. 1953, S. 47 ff.

Diese Kardinalfrage der Völkerrechtsgeschichte hätte sich auch in einigen Beiträgen der Festgabe für Preiser gestellt; sie kommt aber nicht recht in den Blick. Weder Ziegler (Tradition und Wandel im Völkerrecht der römischen Spätantike) noch Erler (Kriegsschäden Neutralen im Städtebundkrieg 1388. Spuren von Völkerrecht im zerfallenen Reich) setzen beim Begriff des Völkerrechts an, obwohl gerade das römische *ius gentium* nicht als Recht zwischen Staaten oder Verbänden verstanden werden kann und im Falle des Städtebundkrieges nicht zu erkennen ist, wieso die von einem Kloster gegenüber einer Reichsstadt beanspruchte Entschädigung eine völkerrechtliche Anspruchsgrundlage haben soll, als wären an einer inneren kriegerischen Auseinandersetzung Unbeteiligte *eo ipso* Neutrale im Sinne des Völkerrechts. Die Bemerkung Erlers, daß »die individuellen Prozesse auf eine höhere Ebene der Gesamtregelung gehoben worden« seien (nämlich auf die Ebene einer sog. Rachtung zwischen den beteiligten Reichsstädten) ist kein Argument zum Nachweis von Völkerrecht. Die Beiträge von Helm (Der Kriegsunternehmer und das Völkerrecht), Herde (Zur Kriegserklärung der Achsenmächte Deutschland und Italien gegenüber den USA im Dezember 1941) und Böhm (Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener) sind historischer Natur. Fischer (Die Heiligkeit der Verträge zwischen Souverän und ausländischer Privatperson im Zeitalter Machiavellis) weist die Einhaltung der Norm *pacta sunt servanda* auch im Verhältnis Souverän-Unternehmer nach, läßt aber offen, ob es sich um völkerrechtliche Beziehungen handelte. Von starkem völkerrechtlichem Interesse in eigener Sache sind die Aufsätze von Verosta (Der Vertrag zwischen Portugal und dem Marathen-Staat von 1779% europäisches oder universelles Völkerrecht) über einen ersten völkerrechtlichen Vertrag zwischen Völkerrechtssubjekten verschiedener regionaler Völkerrechtskreise, der in dem Verfahren vor dem IGH über Durchgangsrechte über indisches Territorium<sup>2</sup> eine Rolle spielte, und von Lüderssen (Genesis und Geltung im Völkerrecht – am Beispiel des Hegelianers Adolf Lasson). Truyol y Serra befaßt sich mit der Doktrin des gerechten Krieges bei Grotius und Leibnitz (La doctrina de la guerra justa en Grotio y Leibnitz) und Grewe schließlich mit der Frage »Was ist ›klassisches‹, was ist ›modernes‹ Völkerrecht?«, wobei dieser Beitrag kategorisierende Fragen in den Vordergrund stellt.

*Hans-Heinrich Nöll*

2 IGH, Urteil vom 12. 4. 1960, ICJ Rep. 1960, S. 6 ff.